

Mit dem 1. September 2017 tritt von der Bildungsreform 2017 in Kraft:

SCHUTZ FÜR LEHRINNEN UND LEHRER, DIE MEDIZINISCHE TÄTIGKEITEN AUSÜBEN

Gemäß [§ 66b, Absatz 1 SchUG](#) kann die **Ausübung ärztlicher Tätigkeiten** nach [§ 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998](#) **im Einzelfall auf Lehrpersonen übertragen** werden.

Die Übernahme der Tätigkeit setzt die **Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin** (bzw. den Schularzt oder die Schulärztin) voraus und geschieht **freiwillig**. Die Lehrperson ist auf die **Ablehnungsmöglichkeit** hinzuweisen.

Solange die Lehrkraft von der Tätigkeit nicht zurücktritt, gilt sie als Ausübung einer Dienstpflicht. Somit greift zum **Schutz der Lehrkraft die Amtshaftung des Bundes**.

[§ 66b, Abs. 2 SchUG](#) stellt klar, dass **einfache medizinische Tätigkeiten**, die auch Laien zugemutet werden können, von den Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu erbringen sind.

Tätigkeiten dieser Art werden **im Zuge der Aufsichtsführung** nach [§ 51 Abs. 3 SchUG](#) erbracht und fallen als hoheitliches Handeln unter die **Amtshaftung**.

Davon abgesehen ist das **Verabreichen / Verordnen von Arzneimitteln grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit** und keine Laintätigkeit.

Abs. 2 bezieht sich ferner auf **Notfälle**. In Notfällen ist jede Person – nicht bloß eine Lehrperson – **zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet**. Ebenso wenig darf ein Verletzter oder Verletzte sich selbst überlassen werden. Da das Unterlassen von Hilfe bzw. das Im-Stich-Lassen eines oder einer Verletzten mit Strafe bedroht ist ([§§ 94](#) und [95 StGB](#)), handelt es sich bei den damit verbundenen Hilfeleistungen um eine gesetzlich verankerte Tätigkeit. Leisten Lehrkräfte im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen aus diesem Grund Hilfe oder versorgen sie eine verletzte Schülerin oder einen verletzten Schüler, üben sie **Aufsicht** aus, was die Anwendbarkeit des [Amtshaftungsrechts](#) bewirkt.

